

5145 b

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend Bewilligung
von Nebenbeschäftigungen (Ergänzungsbericht)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 25. November 2015,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend Bewilligung von Nebenbeschäftigungen wird gestützt auf den Ergänzungsbericht vom 25. November 2015 als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Mit dem Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend Bewilligung von Nebenbeschäftigungen wurde der Regierungsrat ersucht, eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (insbesondere § 144) dahingehend zu prüfen, dass die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz innerhalb der kantonalen Verwaltung einheitlich angewendet werden. Zudem wurde gefordert, dass das kantonale Personalamt bei Bewilligungsverfahren zwingend angehört wird und Bewilligungen des oberen Kaders allgemein vom Gesamtregierungsrat erteilt werden.

Mit Beschluss vom 5. November 2014 erstattete der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und stellte den Antrag, das Postulat KR-Nr. 289/2012 als erledigt abzuschreiben (Vorlage 5145).

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragte dem Kantonsrat, den Regierungsrat zu beauftragen, innert sechs Monaten in einem Ergänzungsbericht aufzuzeigen, wie die Überprüfung von Nebenbeschäftigungen und der Übernahme von öffentlichen Ämtern im Rahmen des Compliance Managements in der kantonalen Verwaltung optimiert werden kann (Vorlage 5145a).

Der Kantonsrat hat am 6. Juli 2015 beschlossen, vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht zu verlangen.

Ergänzungsbericht des Regierungsrates:

Der Regierungsrat erteilte am 3. Oktober 2012 einen Auftrag zur Korruptionsbekämpfung. Es wurde folgende Zielsetzung formuliert: «Um die Integrität der Verwaltung sicherzustellen und das Vertrauen in die Verwaltung zu stärken, ist es in Zürich als grösstem Kanton mit tragender wirtschaftlicher Bedeutung wichtig, bei der Bekämpfung der Korruption eine aktive Rolle einzunehmen.» Als korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche wurden insbesondere das Beschaffungs-, Einkaufs- und Vergabewesen, das Erteilen von Bewilligungen sowie die Bewirtschaftung von Staatsmitteln erkannt. In der Folge wurde ein Auftrag für die Durchführung eines Projektes zur Ausarbeitung eines Compliance-Management-Systems erarbeitet. Am 11. Februar 2015 hat der Regierungsrat im Generalsekretariat der Finanzdirektion mit Wirkung ab 1. April 2015 eine neue Stelle Compliance-Management geschaffen (RRB Nr. 128/2015). Die Stelle der oder des Compliance-Beauftragten soll die Direktionen und die Staatskanzlei in ihren Bemühungen zur Compliance unterstützen und diese koordinieren. Die oder der Compliance-Beauftragte erarbeitet zu diesem Zweck unter anderem Weisungen und Reglemente oder unterstützt die Direktionen dabei, wirkt auf die Erarbeitung von Compliance-Prozessen und Entwicklung entsprechender Massnahmen hin und führt interne Schulungen durch. Mit diesem Beschluss bekannte sich der Regierungsrat nochmals zur Einführung eines umfassenden Compliance-Management-Systems.

Der Compliance-Beauftragte wird zusammen mit dem Personalamt konkret prüfen, ob die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen geändert werden sollen. Dabei wird insbesondere die «Mitwirkung in der Verwaltung einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Interessen» (vgl. 144 Abs. 1 lit. a Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111]) im Zentrum stehen. Als Mitwirkung in der Verwaltung wird insbesondere die Einsitznahme im Verwaltungsrat, Stiftungsrat oder in der Geschäftsleitung einer entsprechenden juristischen Person qualifiziert. Diese Nebenbeschäftigungen können fragwürdig sein in Bezug auf Interessenkollisionen, insbesondere wenn grosse finanzielle Entschädigungen vorgesehen sind. Der vom Kantons-

rat mehrfach erwähnte «Fall Gloor» (BVK) war ein solcher Fall. Bereits heute ist für eine entsprechende Nebenbeschäftigung die Bewilligung der Direktion notwendig (§ 144 Abs. 1 lit. a VVO). Um den Bedenken des Kantonsrates Rechnung zu tragen, soll daher geprüft werden, die Bewilligungszuständigkeit beim Gesamtregierungsrat anzusiedeln, wenn Angestellte ab Lohnklasse 24, die einem Mitglied des Regierungsrates direkt unterstellt sind, entsprechende Nebenbeschäftigungen ausüben wollen. Da alle Personalgeschäfte, die dem Regierungsrat zugewiesen sind, vom Personalamt begutachtet werden (vgl. § 149 Abs. 1 VVO), wäre damit auch der Einbezug des Personalamts ohne Weiteres gewährleistet. Der Vollständigkeit halber sei noch einmal erwähnt, dass eine formelle Bewilligung von Gesetzes wegen nur notwendig ist, wenn Arbeitszeit für die Nebenbeschäftigung verwendet wird. Die Nebenbeschäftigung kann aber auch dann ausdrücklich verboten werden, wenn keine Bewilligung erforderlich ist.

In seinem Auftrag zum Ergänzungsbericht forderte der Kantonsrat, dass nicht nur – wie im Postulat erwähnt – die Nebenbeschäftigungen, sondern auch die öffentlichen Ämter untersucht werden.

Gemäss § 54 des Personalgesetzes (PG; LS 177.10) melden Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Somit haben Mitarbeitende auch bei den öffentlichen Ämtern die Pflicht, vor der Bewerbung den Arbeitgeber zu informieren. Die Meldung hat bei der vorgesetzten Stelle zu erfolgen. Eine formelle Bewilligung ist wie bei der Nebenbeschäftigung nur bei der Beanspruchung von vereinbarter Arbeitszeit erforderlich. Zuständig zur Bewilligung von öffentlichen Ämtern für das Personal der Verwaltung ist die Direktion oder das dazu ermächtigte Amt und im Fall der Übernahme eines Mandates als Mitglied der Bundesversammlung oder des Kantonsrates des Kantons Zürich der Regierungsrat (§ 145 Abs. 1 lit. a VVO).

Für die Beanspruchung von Arbeitszeit gilt folgende Regelung: Wird für das öffentliche Amt Arbeitszeit von mehr als einem halben Tag pro Woche beansprucht, ist diese grundsätzlich zu kompensieren (§ 145 Abs. 2 VVO). Somit können Mitarbeitende, die ein öffentliches Amt bekleiden, grundsätzlich 10% der vereinbarten Nettoarbeitszeit für das öffentliche Amt einsetzen. Brauchen sie mehr Arbeitszeit und wird diese nicht kompensiert, können die Angestellten verpflichtet werden, einen Teil der Nebeneinkünfte an die Staatskasse abzuliefern (§ 145 Abs. 3 VVO). Ansonsten gehen die Nebeneinkünfte aus dem

öffentlichen Amt vollständig an die Mitarbeitenden. Zu beachten ist, dass die Verwendung von Arbeitszeit nur in dem Umfang bewilligt werden kann, in dem sie auch tatsächlich notwendig ist. Das Amt als Kantonsrat ist sicherlich zeitaufwendiger als ein 10%-Pensum, wohingegen andere Ämter gar keine oder nur sehr wenig Arbeitszeit beanspruchen. Die eher grosszügige zeitliche Regelung trägt Art. 45 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) Rechnung, wonach Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden zu schaffen haben. Bei der Bewilligung von Verwendung von Arbeitszeit ist aber ebenfalls auf die dienstlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist möglich, sowohl die Verwendung von Arbeitszeit als auch überhaupt die Ausübung des öffentlichen Amts zu verbieten. Unterschiedliche Handhabungen in dieser Frage sind somit auf die unterschiedlichen betrieblichen Bedürfnissen in den Verwaltungseinheiten bzw. Teams zurückzuführen und stellen keine rechtswidrige Behandlung dar.

Es ist daher unnötig, an der Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung etwas zu ändern oder eine weitere Kontrolle – z. B. durch das Personalamt – einzuführen. Dies würde zwar Mehraufwand, aber keinen Mehrwert erzeugen. Zudem bestehen betreffend die öffentlichen Ämter – im Gegensatz zu den Nebenbeschäftigten – gesetzliche Unvereinbarkeitsregeln (z. B. §§ 25 ff. Gesetz über die politischen Rechte; LS 161), welche die Ausübung eines öffentlichen Amtes bei Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit beim Kanton bzw. mögliche Interessenkollisionen verhindern. Da die Nebeneinkünfte bei öffentlichen Ämtern in der Regel eher gering ausfallen, ist auch unter diesem Gesichtspunkt keine Neuregelung notwendig.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi